

# Auszug HCV Satzung (2024)

## §1 Namen, Sitz

- Der am 03. März 1957 in Heuchelheim gegründete Verein führt den Namen „Heuchelheimer Carnevalverein 1957 e.V.“, abgekürzt „HCV“ hat seinen Sitz in Heuchelheim an der Lahn und ist seit April 1970 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter 21 VR 689 eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- Der Verein hat den Zweck, karnevalistisches Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - Ausgestaltung von Sitzungen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen.
  - Heranführung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an einen sauberen Karneval.
  - Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen.
  - Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - Der Verein ist bereit, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Gemeinwohl dienen.
  - Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen wird angestrebt.

## §3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich zugehen. Bei der Kündigung von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten erheblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

## §4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen und Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
- Aus der Mitgliedschaft erwächst das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen für alle Mitglieder sowie das Stimmrecht und Wahlrecht (aktiv und passiv) für Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen seiner Organe zu verhalten.
- Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Senat.

## § 7 Mitgliederversammlung (MV)

- Die MV ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Zu den Aufgaben der MV gehören
  - die Wahl und Entlastung des Präsidiums.
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
  - die Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der MV schriftlich bei dem geschäftsfü. Präsidium eingereicht werden.
- Die ordentliche MV findet alljährlich statt; sie soll im 2. Quartal eines Jahres stattfinden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - das Präsidium dies ... für erforderlich hält.
  - min 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Präsidium beantragen.

## §5 Das Präsidium

- dem Präsidium gehören an:
  - Präsident
  - Vize-Präsident
  - Schatzmeister
  - Bereichsleiter Verwaltung
  - Senatspräsident nach Maßgabe des §10
  - Arbeitsgruppensprecher nach Maßgabe des §11
- Das Präsidium führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV.

## §6 Senat

- Der Senat setzt sich aus verdienten Vereinsmitgliedern zusammen.
- Dem Senat obliegt u.a. die Schlichtung in Streitfällen zwischen den Organen und Mitgliedern.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.9.2024 beschlossen.

Komplette Satzung anfordern [info@hcvonline.de](mailto:info@hcvonline.de)